



§ 83 *Geltungsdauer*

¹ Die Planungszone erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren seit der Planaufgabe nach § 84 der Nutzungsplan und die Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich aufgelegt werden. Der Regierungsrat kann die Frist in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr erstrecken, insbesondere, wenn grössere planerische Arbeiten erforderlich sind.

² Die Planungszone erlischt ferner, wenn die Nutzungspläne nicht innert fünf Jahren seit der Auflage der Planungszone in Kraft treten. Der Regierungsrat kann die Frist bei ausgewiesener Notwendigkeit um höchstens zwei Jahre verlängern.

<i>Erläuterungen</i>	Artikel 27 Absatz 2 RPG legt fest, dass Planungszone für längstens fünf Jahre bestimmt werden dürfen; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen. In diesem Sinne ist die Geltungsdauer einer Planungszone in § 83 geregelt (B 119 vom 12. August 1986, S. 38 [§§ 81-84], in: GR 1986, S. 760).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Artikel 27 Absatz 2 RPG (Geltungsdauer von Planungszone)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–